

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2006/008/3
öffentlich		
Datum 10.05.2006	Aktenzeichen FB II	Federführend: Herr Reich

Betreff

Antrag der Einwohnerversammlung bezüglich "Kunst im öffentlichen Raum" ("Muschelläufer")

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter
Hauptausschuss	22.05.2006	
Stadtverordnetenversammlung	29.05.2006	Herr Düwel

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis.

Sachverhalt:

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.01.2006 sollte untersucht werden, ob und unter welchen Voraussetzungen das Kunstwerk "Muschelläufer" an einen anderen Standort innerhalb Ahrensburgs gesetzt bzw. ganz entfernt werden kann.

Der Hauptausschuss hat sich zwischenzeitlich mehrfach mit dieser Frage befasst und dabei folgende Grundlagen für eine Meinungsbildung herausgearbeitet:

1. Das Kunstobjekt wurde beim Künstler mit Auftragsschreiben der Bürgermeisterin vom 18.02.2005 bestellt. Im Auftragsschreiben wird als Standort allein das Rondeel benannt. Es wird ausdrücklich auf die Wettbewerbsauslobung vom 25.11.2004 und die Preisgerichtssitzung vom 27.01.2005 Bezug genommen. Wettbewerbsauslobung und Preisgerichtssitzung bezeichnen als Standort des Kunstwerks ausführlich und eindeutig nur das Rondeel.

Mit dem Spender des Kunstwerks, dem Rotary-Förderverein Ahrensburg e. V., gibt es keine schriftlichen Vereinbarungen, lediglich "Finanzierungsbestätigungen für das Projekt Muschelläufer" bzw. für die "Kunstspende Rondeel" per E-Mail.

2. Der Künstler und der Rotary-Förderverein Ahrensburg e. V. haben in persönlichen Gesprächen mit der Verwaltung im Februar 2006 einer Verlagerung des Kunstwerks bzw. einer Entfernung nicht zugestimmt. Der Künstler beruft sich auf sein Urheberrecht.
3. Zur rechtlichen Problematik des Urheberrechts wurde dem Hauptausschuss vom städtischen Justitiariat mit Datum vom 22.02.2006 eine rechtliche Begutachtung

vorgelegt. Außerdem wurde im Hauptausschuss mündlich eine Auswertung einschlägiger Rechtsprechung vorgetragen.

Im Ergebnis ist danach für die Frage, ob das Kunstwerk an einen anderen Standort gesetzt bzw. ganz entfernt werden kann, entscheidend, ob die Stadt als Eigentümerin des Kunstwerks, bezogen auf die konkret geplante Maßnahme und die konkreten Umstände, die sie dazu veranlassen, höherwertigere Interessen als der Künstler geltend machen kann.

Das Interesse des Künstlers auf unverfälschte Erhaltung seines Werkes ist in § 14 Urheberrechtsgesetz abgesichert. Zugunsten der Stadt sind bislang keine zwingenden oder rechtlich abgesicherten Umstände ersichtlich, wonach eine Versetzung oder Entfernung des Kunstwerks sich begründen ließe. Das bloße Eigentumsrecht allein ist bei einem standortbezogenen Kunstwerk im öffentlichen Raum und im Hinblick auf die Vereinbarung mit dem Künstler nicht ausreichend. Im Ergebnis soll hier einem Geschmacksurteil in der öffentlichen Meinung Rechnung getragen werden. Geschmacksurteile der Öffentlichkeit sind nicht stärker als das Urheberrecht. Dabei ist einerlei, ob es sich um eine Mehrheitsmeinung handelt. Auch Hinweise auf die Beeinträchtigung der historischen Achse sind rechtlich nicht verwertbar. Allenfalls ein neues Konzept für den Platz und das Kunstwerk, wobei ein rechtlich zumindest gleichwertiges Verfahren wie das Verfahren zur Auswahl des Muscheläufers als Kunstwerk für den Standort Rondeel durchgeführt werden muss, kann die Umsetzung bzw. Entfernung des Kunstwerks ggf. rechtfertigen. Insoweit bliebe aber das Risiko einer umfassenden gerichtlichen Nachprüfbarkeit.

4. Auswertung der Rechtsprechung des OLG Schleswig und LG Kiel zur sogenannten „Schrader-Plastik“
 - a. In Urteilen vom 29.07.2005/28.02.2006 haben das LG Kiel und das OLG Schleswig die Verletzung des Künstlerurheberrechts im folgenden Fall verneint:

Der Künstler S. war für die Sommerausstellung 1990 im Plöner Schloss beauftragt worden, eine Plastik für den Außenbereich zu schaffen. Im Anschluss an die Ausstellung erwarb das Land Schleswig-Holstein als Grundstückseigentümerin der Schlossliegenschaft das Kunstwerk. 2002 veräußerte das Land die Schlossliegenschaft ausdrücklich ohne das Kunstwerk, entfernte die Plastik von ihrem Standort und ließ sie in zwei Teile zerlegen. Die Erwerberin, eine private GmbH, sanierte und erneuerte die Schlossliegenschaft und führte dabei die Außenanlagen in eine spätbarocke Gestaltung zurück. Die Klage des Künstlers gegen die private GmbH auf Zustimmung zur Rückverbringung der Plastik an ihren bisherigen Aufstellort im Schlossaußenbereich blieb ohne Erfolg.
 - b. Ganz offensichtlich ist der entschiedene Fall mit dem Ahrensburger Sachverhalt nicht vergleichbar:
 - die Plastik in Plön war für eine befristete Ausstellung konzipiert
 - das Ausstellungsgelände wurde an eine dritte Person veräußert, ausdrücklich ohne Plastik

- das Ausstellungsgelände wurde vom Erwerber neu gestaltet
 - das Kunstwerk wird seit der Entfernung vom Ausstellungsgelände 2002 nicht mehr der Öffentlichkeit zugänglich gemacht
- c. In der zitierten Rechtsprechung lässt sich für den Sachverhalt „Muschelläufer“ keine Rechtsauffassung herleiten, die von oben 3. abweicht.

Pepper
Bürgermeisterin